

Vorbericht zum doppelhaushalt 2020

Gemäß § 10 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung soll der Vorbericht einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der kommunalen Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage geben. Insbesondere soll dargestellt werden wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit, das Vermögen und die Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln sollen.

Es wird dargestellt welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen sich daraus für die folgenden Jahre ergeben. Weiter werden wesentliche Abweichungen des Haushaltsplanes vom mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan des Vorjahres erläutert, die Entwicklung des Finanzmittelüberschusses oder des Finanzmittelbedarfes aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie die Entwicklung des Finanzmittelbestandes im Vorjahr und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind.

I. Stadt Werneuchen

1. Das Stadtgebiet

Die Stadt Werneuchen ist seit dem 26.10.2003 eine amtsfreie Gemeinde im Landkreis Barnim. Die Stadt Werneuchen hat acht Ortsteile, die nach den Regelungen des 5. Gemeindegebietsreformgesetzes am 26.10.2003, mit der letzten landesweiten Kommunalwahl eingegliedert wurden.

Die Ortsteile sind: Hirschfelde
Krummensee
Löhme
Schönfeld
Seefeld
Tiefensee
Weesow
Willmersdorf

2. Lage und Größe des Stadtgebietes

Das Stadtgebiet liegt im Südosten des Landkreises Barnim und ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt.

Die Stadt Werneuchen liegt direkt an der Bundesstraße 158 und hat Anschluss an das Netz der Deutschen Bundesbahn (ab 14.12.2014 betrieben durch die Niederbarnimer Eisenbahn AG / NEB Betriebsgesellschaft mbH), die Ortsteile werden außerdem durch die Barnimer Busgesellschaft versorgt.

Das Stadtgebiet hat eine Größe von 11.633 Hektar, die sich wie folgt zusammensetzen:

Hirschfelde	1.717 ha
Krummensee	973 ha
Löhme	876 ha
Schönfeld	1.796 ha
Seefeld	878 ha
Tiefensee	992 ha
Weesow	1.119 ha
Werneuchen	1.988 ha
Willmersdorf	1.294 ha

Die Gesamtfläche der Stadt Werneuchen gliedert sich unter anderem in

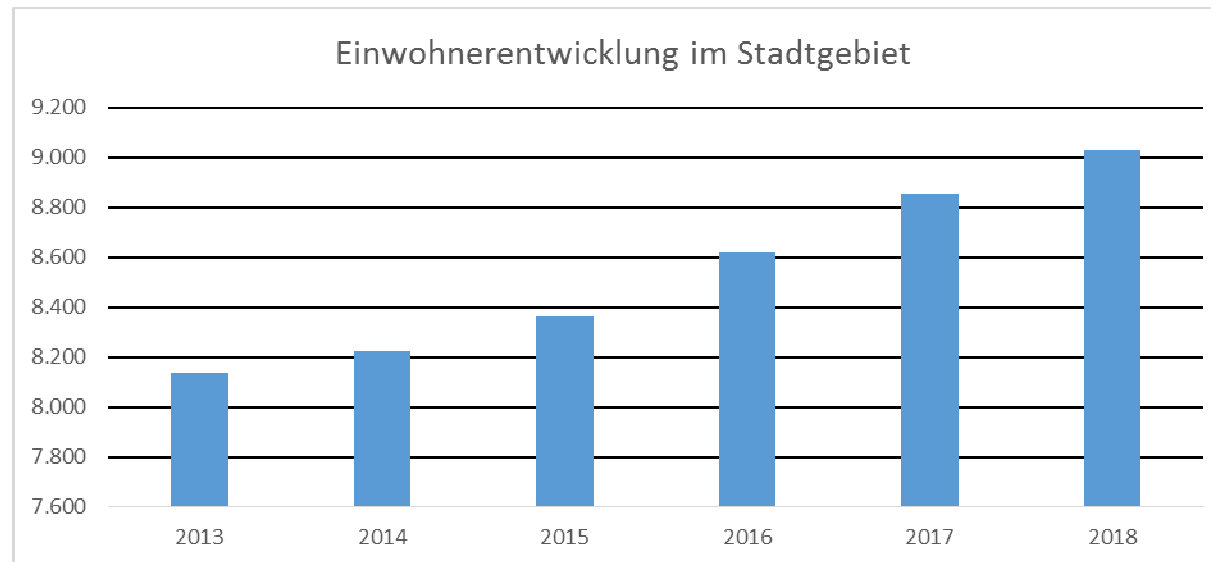
Landwirtschaftsfläche	7.574 ha	65,1 %
Wald	2.387 ha	20,5 %
Wasser	165 ha	1,4 %
Siedlungs- und Verkehrsfläche	1.260 ha	10,8 %

Angaben des statistischen Landesamtes (Die Restfläche der Stadt Werneuchen – 247 ha – wurde nicht kategorisiert).

3. Entwicklung der Einwohner

Angaben des Statistischen Landesamtes, jeweils zum 31.12 des Jahres

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Stadtgebiet (ab 26.10.2003)	7.799	7.872	7.925	7.971	8.005	7.986	7.947	8.086	8.136	8.225	8.360	8.617	8.855	9.027
Werneuchen	4172	4217	4296	4344	4364	4395	4383	4442	4474	4539	4.627	4.813	5.056	5153
Hirschfelde	303	306	307	313	314	306	320	322	339	344	365	359	359	368
Krummensee	350	375	372	372	377	378	379	395	406	427	417	443	428	446
Löhme										430	416	416	427	438
Schönfeld	321	329	328	312	329	331	319	329	336	330	337	342	352	364
Seefeld (bis 2013 Seefeld-Löhme)	1805	1796	1779	1786	1784	1770	1771	1800	1777	1359	1.388	1.398	1.395	1388
Tiefensee	277	274	273	275	279	273	261	275	277	274	280	284	289	301
Weesow	245	251	254	256	243	227	218	214	219	219	221	231	228	233
Willmersdorf	326	324	316	313	315	306	296	291	308	303	309	331	321	336



Die Bevölkerungsdichte der Stadt Werneuchen beträgt 78 Personen /km², das sind 63,9% der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte des Landkreises Barnim (119 Personen/km²). Von den 10 Städten, Gemeinden bzw. Ämtern des Landkreises Barnim haben nur die Stadt Eberswalde, Bernau, die Gemeinden Wandlitz, Panketal und Ahrensfelde eine höhere Bevölkerungsdichte als die Stadt Werneuchen.

4. Einrichtungen der Stadt Werneuchen

Die Stadt Werneuchen hat eine Freiwillige Feuerwehr mit 9 Feuerwehrstandorten. Die Stadt hat 257 Kameradinnen und Kameraden, davon 48 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr und 53 Alters- und Ehrenmitglieder. (Stand 13.09.2019)

Die Stadt Werneuchen besitzt und verwaltet sechs kommunale Kindertagesstätten in denen zurzeit insgesamt 674 Kinder betreut werden. Hinzu kommt eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft der Volkssolidarität Barnim e.V. mit 50 Kindern, die von der Stadt gemäß KitaG und Betreibervertrag bezuschusst wird (Kofinanzierung der Betriebskosten).

Einrichtung	zu betreuende Kinder per 01.09.2019	maximale Plätze
Kita „Sonnenschein“	142	146
Hort	283	315 bis 31.07.2022
Kita „Tiefenseer Landmäuse“	26	35
Kita „Schneckenhaus“ Schönfeld	25	25
Kita „Zwergenland“ Löhme	46	49
Kita „Altstadts“	47	48
Kita „Wirbelwind“ Seefeld	50	56

Die Stadt Werneuchen besitzt und verwaltet 2 Schulen, die

Grundschule mit 444 Schülern

Oberschule mit 204 Schülern.

Die Oberschule wird als sport- und sprachbetonte Ganztags- und Europaschule geführt.

Die Stadt Werneuchen verwaltet insgesamt 5 Friedhöfe, hat ca. 10.000 eigene Bäume zu pflegen und mehr als 65 km Straßen und deren Nebenanlagen (inkl. Straßenbeleuchtung) im Eigentum und damit zu verwalten und zu bewirtschaften.

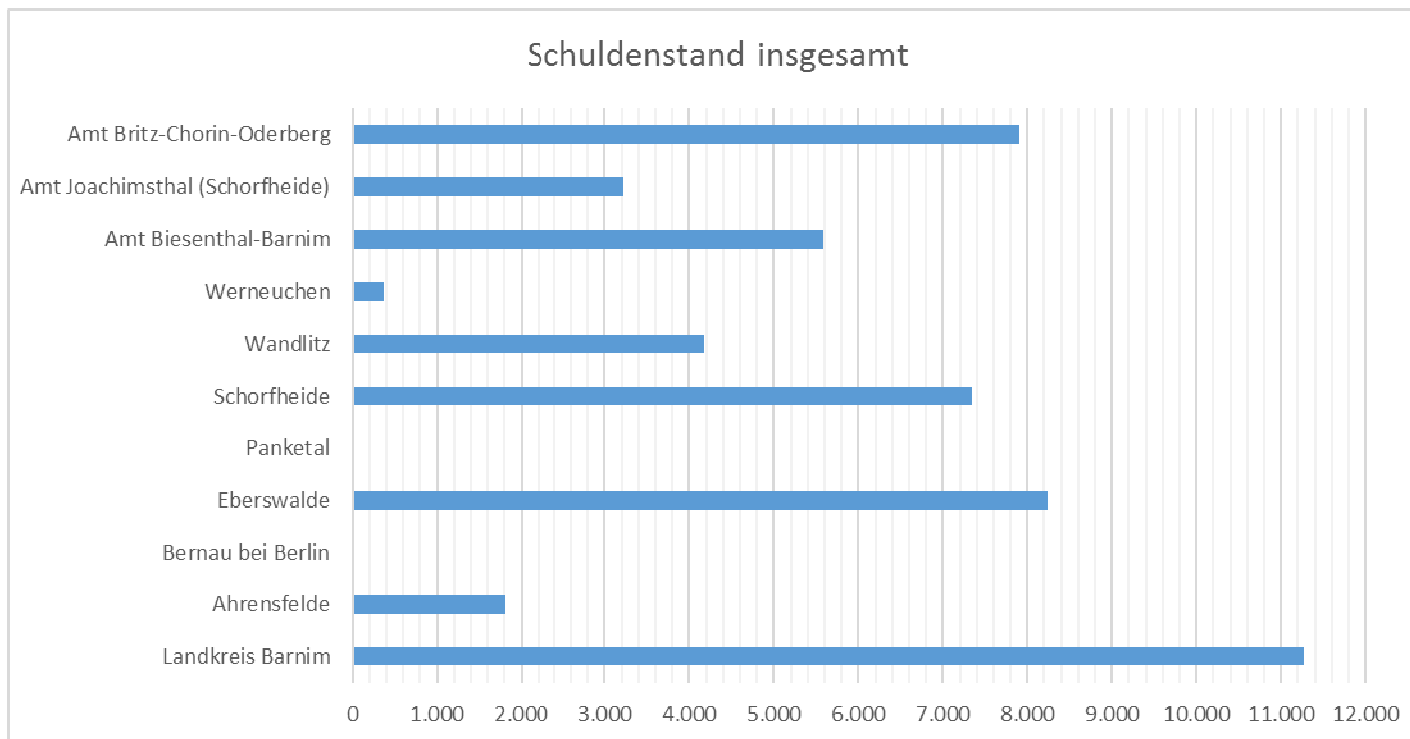
5. Beteiligungen der Stadt Werneuchen an Unternehmen des privaten Rechts

5.1. unmittelbare Beteiligungen

Unternehmen	Rechtsform	Gegenstand	Beteiligung	Organe
Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH	GmbH	Schaffung, Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum für die Bevölkerung	100%	Geschäftsführung Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung
Flugplatz Werneuchen	GmbH	Betrieb und Unterhaltung des Flugplatzes in Werneuchen	2%	Geschäftsführung Gesellschafterversammlung
WITO GmbH	GmbH	Wirtschafts- und Tourismusförderung im Landkreis Barnim	0,2%	Geschäftsführung Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung
Stadtwerke Werneuchen	GmbH	Wasserver-/Abwasserentsorgung Staddienstleistungen	100%	Geschäftsführung Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung
Diakoniezentrum Wohnen und Pflege GmbH	GmbH	Betrieb von Wohnstätten und Einrichtungen ambu- lanter teilstationärer und stationärer sozialer Hilfen insbesondere zur Pflege von alten Menschen	1%	Geschäftsführung Gesellschafterversammlung
AKS Aqua- GmbH	GmbH	Planung, Bau, Betrieb von Einrichtungen der Wasserver-/ Abwasserentsorgung und -behandlung fachl. Beratung von Unternehmen der Wasserver-/ Abwasserentsorgung und -behandlung sowie ung von Labor-, Werk-, und Dienstleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft der Kommunal- und Veterinärhygiene und auf weiteren Gebieten	1,38%	Geschäftsführung Verwaltungsrat Gesellschafterversammlung

5.2. mittelbare Beteiligungen

Unternehmen	Rechtsform	Gegenstand	Beteiligung	Organe
Wärmeversorgungsgesellschaft Werneuchen mbH	GmbH	Erzeugung, Gewinnung, Bezug, Fortleitung und der Verkauf von Wärme, sowie die Errichtung, der Betrieb und die Finanzierung der hierfür Erforderlichen Anlagen	100% WBG Werneuchen mbH	Geschäftsführung Gesellschafterversammlung



Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Kreisverwaltung Barnim, Kämmererei
Statistisches Jahrbuch 2016 Landkreis Barnim (in 1.000 €)

6. Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 ist die Stadt Werneuchen Mitglied in zwei Wasser- und Bodenverbänden, im „Stöbber-Erpe“ mit Sitz in Rehfelde und „Finowfließ“ mit Sitz in Bernau.

7. Sondervermögen/ Bürgschaften

Die Stadt Werneuchen hat als Sondervermögen den Eigenbetrieb Wasserver- und Abwasserentsorgung und keine Bürgschaften. Das von der Stadt in ihr Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital beträgt 7.577.355,46 €.

8. Schulden und Rücklagen

Zu Beginn des Haushaltsjahres hat die Stadt Werneuchen Kredite (Investitionskredite- außer Kassenkredit) voraussichtlich in Höhe von 36.223,05 €, das entspricht 4 € pro Einwohner (Stand 31.12.2019). Bis auf die KfW Darlehen aus den Jahren 1994/95 für eine ABM Maßnahme im Ortsteil Hirschfelde, die nicht verzinst sondern nur getilgt werden, ist die Stadt Werneuchen ab 30.06.2020 schuldenfrei. Für den Neubau der Grundschule ist jedoch eine Neuaufnahme eines Kredites im Verlauf des Jahres notwendig. Weitere Erläuterungen bei den Investitionen.

Die kamerale Rücklage betrug per 31.12.2010 1.287.866,37 €, davon konnten 761.007,33 € als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in der Eröffnungsbilanz abgebildet werden (entspricht den liquiden Mitteln per 31.12.2010). Der Stand der Rücklage beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres voraussichtlich 4.385.000 €.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011 beträgt der Höchstbetrag der Kassenkredite laut Beschluss 1.000.000 €. Der Kassenkredit wurde seit 2011 nicht in Anspruch genommen.

9. Informationen zur Haushaltsplanung vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

9.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen der Brandenburger Kommunen werden nach der Steuerschätzung vom Mai 2019 **zwar grundsätzlich** auch in den nächsten Jahren im Vergleich zu den Vorjahren weiter ansteigen. Nach Vorlage der Regionalisierungsdaten zum Schätzergebnis ergeben sich für die Kommunen in Brandenburg gegenüber den erwarteten Einnahmen der vorangegangenen Schätzung vom Oktober 2018 für den Zeitraum bis 2023 jedoch Mindereinnahmen von insgesamt rd. -520,3 Mio. Euro.

Für das laufende Jahr werden Steuereinnahmen von rund 2.260,7 Mio. Euro erwartet. Davon entfallen 1.093,3 Mio. Euro auf den

Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern und 1.167,3 Mio. Euro auf die Gemeindesteuern

Für 2020 werden Steuereinnahmen von 2.330,7 Mio. Euro prognostiziert. Der Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern wird mit 1.138,8 Mio. Euro erwartet. Die Gemeindesteuern werden danach 1.191,9 Mio. Euro betragen.

9.2 Kommunalen Finanzausgleich 2020

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs 2020 sowie die Berechnungen der Orientierungsdaten 2020 ergeben sich auf der Grundlage des Siebenten Änderungsgesetzes des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 13. Dezember 2018 sowie den Ansätzen des Haushaltsjahres 2020 des Doppelhaushaltes 2019/2020 des Haushaltsgesetzes des Landes vom 14. Dezember 2018.

Die Schlüsselmasse 2020 beträgt damit rund 1.963,7 Mio. Euro, was einer Erhöhung um mehr als 80 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahreswert entspricht. Dabei steigt der Schullastenausgleich 2020 um 2,2 Mio. Euro auf rund 85,8 Mio. Euro.

Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen 2020 betragen 1.836,0 Mio. Euro.

Die investiven Schlüsselzuweisungen wurden gemäß § 13 BbgFAG bisher aus dem Teil der Verbundmasse berechnet, der sich aus den Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG ergab. Die Bundesregelung wird nach 2019 nicht fortgeführt.

Mit dem Siebenten Änderungsgesetz des BbgFAG wurde sichergestellt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in Brandenburg **weiterhin investive Schlüsselzuweisungen** zur Deckung ihres Investitionsbedarfes erhalten werden. Die investive Schlüsselmasse bildet sich nach § 13 Absatz 2 Satz 3 BbgFAG ab dem Ausgleichsjahr 2020 aus einem Anteil von 6,5 Prozent der Schlüsselmasse nach § 5 Absatz 3 Satz 2 BbgFAG sowie den investiven Mitteln nach §4 BbgFAG. Die investiven Schlüsselzuweisungen betragen für das Jahr 2020 rund 127,6 Mio. Euro und steigen somit gegenüber dem Vorjahr um ca. 61,6 Mio. Euro.

9.3 Zuweisungen des Landes nach Maßgabe des BbgFAG (Prognose)

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) hat die individuellen Schlüsselzuweisungen 2020 vorläufig berechnet. Die Daten dienen lediglich der Orientierung. Sie können die eigenständige kommunale Haushaltsplanung nicht ersetzen.

Den Berechnungen der Schlüsselzuweisungen liegen zugrunde:

a) Steuerkraftmesszahlen

Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen für die Realsteuern wurden der jeweilige Nivellierungshebesatz (gewogener Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart...) für das Jahr 2018 wie folgt berücksichtigt:

Grundsteuer A	310
Grundsteuer B	405
Gewerbsteuer	315

b)

c)

d) Für die Schlüsselzuweisungen 2020 (Orientierungsdaten) wurden folgende Grundbeträge ermittelt:

für kreisangehörige Gemeinden und kreis-
freie Städte für Gemeindeaufgaben:

	1.300,37 Euro
(2019	1.241,86 Euro)

für die Landkreise:

	752,24 Euro
(2019	730,87 Euro)

für die kreisfreien Städte für Kreisaufgaben:

	188,74 Euro
(2019	186,80 Euro).

Die Schlüsselzuweisungen für die Stadt Werneuchen sollen laut Information vom 05.06.2019 des Ministerium der Finanzen in Höhe von 3.358.254 Euro (gegenüber 2019 – 60.500 Euro) gezahlt werden. Davon entfallen 3.126.980 Euro (gegenüber 2019 – 165.403 Euro) auf die allgemeinen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und 231.274 Euro (gegenüber 2019 +104.900 Euro) auf die investiven Schlüsselzuweisungen.

10. Finanzielle Darstellung 2020 (in €)

Der sich im letzten kameralen Jahresabschluss ergebende Soll- Überschuss des Verwaltungshaushaltes wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt. Der dort entstandene Soll- Überschuss wurde der kameralen Rücklage zugeführt und hat keine unmittelbare Auswirkung auf das doppelte Haushaltswesen.

Der Ist- Überschuss zum Ende des Haushaltsjahres 2010 entspricht dem liquiden Bestand der Stadt und wird in der Eröffnungsbilanz 2011 als solcher auf der Aktivseite beim Umlaufvermögen dargestellt. Gleichzeitig wirkt er sich auf der Passivseite auf die Erhöhung des Eigenkapitals aus. In der Eröffnungsbilanz wird der Ist- Überschuss als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Ersatzdeckungsmittel) ausgewiesen. Diese können für den Ausgleich künftiger Jahre eingesetzt werden und betragen zu Beginn des Haushaltsjahres 4.385.000 Euro.

Ein ausgeglichener Haushalt liegt gem. § 63 Abs. 4 Kommunalverfassung vor, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Ziffer 10+19 des Ergebnishaushaltes -EH) die Höhe der Gesamtbeträge des ordentlichen Aufwandes (Ziffer 18 +20 EH) erreicht oder übersteigt (Ziffer 22 EH), dieser Ausgleich wird als primär bezeichnet.

Der Haushalt der Stadt Werneuchen ist 2019 primär ausgeglichen.

Neben dieser Ausgleichsverpflichtung des ordentlichen Ergebnisses hat die Gemeinde gem. § 76 Abs. 1 Kommunalverfassung ihre jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher zu stellen. Außerdem hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 63 Abs. 1 Kommunalverfassung). Damit sind alle drei Komponenten des doppelten Rechnungswesens: der Ergebnishaushalt, der Finanzhaushalt und die Bilanz, angesprochen.

Maßgebliches Kriterium für die Erfüllung der Haushaltsausgleichsregelungen ist jedoch der Ergebnishaushalt und hier das ordentliche Ergebnis. Gem. § 63 Abs. 4 Kommunalverfassung ist das ordentliche Ergebnis in Plan und Rechnung auszugleichen. Damit bezieht sich die Ausgleichsverpflichtung - wie bisher - sowohl auf den Haushaltsplan, auf ggf. aufzustellende Nachtragshaushaltspläne als auch auf den Jahresabschluss.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll gem. § 72 Abs. 2 Kommunalverfassung in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Kann dies nicht erreicht werden, entsteht (noch) keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Die betreffende Kommune sollte jedoch rechtzeitig entsprechende Maßnahmen einleiten, um die zu erwartende Verschlechterung der Haushaltssituation möglichst abwenden zu können.

Der Haushaltsplan 2020 weicht vom mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan des Vorjahres insofern wesentlich ab, dass auch im

Jahr 2019 ein erheblicher Mehrertrag an Gemeindeanteil Einkommenssteuern eingegangen ist.

Dieser Mehrertrag führte für das Jahr 2020 zur Erhöhung der Umlagegrundlagen, die zur Berechnung der Kreisumlage herangezogen werden.

Der daraus resultierende Mehraufwand bzw. die Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit reduzieren den Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und führen letztendlich zu einer Reduzierung des Bestandes an Zahlungsmitteln. Für die Finanzplanungsjahre ab 2021 zeichnet sich eine Verringerung des Überschusses des Ergebnishaushaltes ab, da ab 2022 die Abschreibung des zu bauenden Grundschulgebäudes einsetzt (ca. 280.000 Euro/Jahr).

Kann der primäre Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, sehen die in der Kommunalverfassung und der Haushalts- und Kassenverordnung enthaltenen Ausgleichsvorschriften (§ 63 Abs. 4 und 5 Kommunalverfassung sowie § 26 KomHKV) ein mehrstufiges Verfahren zur Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln vor. Reichen diese aus, um den eigentlichen Fehlbedarf abzudecken, gilt der Haushalt als ausgeglichen. Eine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht nicht. Zu beachten ist, dass die Kommunalverfassung die Grundsätze regelt, welche Ersatzdeckungsmittel herangezogen werden können. Die Reihenfolge der möglichen Inanspruchnahme ist in der Haushalts- und Kassenverordnung geregelt. Im Einzelnen ergeben sich für den Ausgleich des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses die nachfolgend schematisch dargestellten Abstufungen:

1. Ordentliche Aufwendungen + Fehlbetrag des ord. Ergebnisses aus Vorjahren < ordentliche Erträge = primärer Haushaltsausgleich
2. Ordentliche Aufwendungen + Fehlbetrag des ord. Ergebnisses aus Vorjahren > ordentliche Erträge = kein primärer Ausgleich
3. Ordentliche Aufwendungen + Fehlbetrag des ord. Ergebnisses aus Vorjahren > ordentliche Erträge = kein primärer Ausgleich
+ Rücklage aus Überschüssen des ord. Ergebnisses aus Vorjahren(Ersatzdeckungsmittel) = Ausgleich

Ob das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen ist, kann aus den Haushaltsunterlagen nicht ohne weiteres abgelesen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im doppelischen Rechnungswesen die Fehlbetragsabdeckung nicht mehr durch eine entsprechende Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt. Auch die Inanspruchnahme von ggf. vorhandenen Überschussrücklagen aus Vorjahren erfolgt buchungsmäßig im Jahresabschluss und wird nicht im Ergebnishaushalt veranschlagt. Um dennoch mit den Haushaltsunterlagen eine Übersicht über die aktuelle Haushaltssituation und über die voraussichtliche Entwicklung im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum zu erhalten, hat die Stadt gem. § 4 Abs. 4 KomHKV den Ergebnishaushalt um eine Übersicht über die Entwicklung des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses und der Rücklagen unter Berücksichtigung von Fehlbetragsabdeckungen aus Vorjahren zu erweitern.

10.1 Übersicht über die Ergebnisentwicklung

	Ergebnis des Vor- vorjahres (ohne AfA)	Ansatz des Vor-jahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
	1	2	3	4	5	6
ordentliches Ergebnis gemäß Ergebnishaushalt/-rechnung	2.626.512	400	48.300	352.300	9.800	45.300
+ Fehlbeträge aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
= ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	2.626.512	400	48.300	352.300	9.800	45.300
+ Entnahme aus Rücklage Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
+ Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses des laufenden Jahres	34.223	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklage Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
= ordentliches Jahresergebnis nach Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln gem. § 26 Abs. 2 und 3 KomHKV	2.660.735	400	48.300	352.300	9.800	45.300
Zuführung an Rücklage aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses gem. § 26 Abs. 1 KomHKV	2.660.735	400	48.300	352.300	9.800	45.300
außerordentliches Ergebnis gemäß Ergebnishaushalt/-rechnung	0	0	0	0	0	0
+ Fehlbeträge aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
= außerordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
- Überschussverwendung zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
= außerordentliches Jahresergebnis nach Verwendung als/Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln gem. § 26 Abs. 3, 5 und 6 KomHKV	0	0	0	0	0	0
Zuführung an Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0	0	0
Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.341.194	4.341.594	4.389.894	4.742.194	4.751.944	4.797.294
Stand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	42.919	42.919	42.919	42.919	42.919	42.919

10.1.1 Übersicht über den (voraussichtlichen) Bestand an Zahlungsmitteln

Im investiven Teil des Finanzhaushaltes **muss** der Bestand an liquiden Mitteln durch eine Kreditaufnahme für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 12 Mio. Euro verstärkt werden.

Darstellung ohne Kreditaufnahme

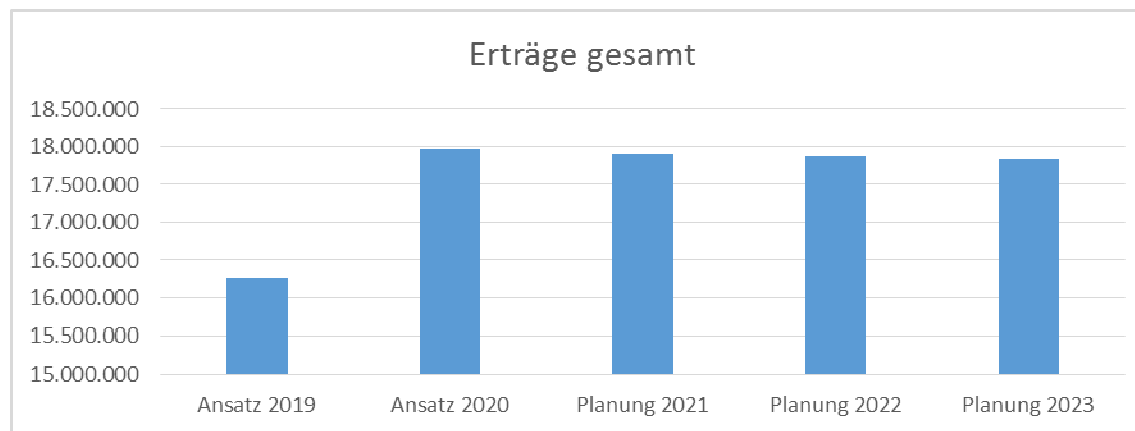
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
2.117.806	2.247.200	2.848.886	2.953.971	5.703.827	5.227.627	6.023.973

10.2. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

10.2.1 Erträge

Grundlage für die Planung 2020 und die Finanzplanungsjahre ist das Ergebnis 2018 und der voraussichtliche Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2019.

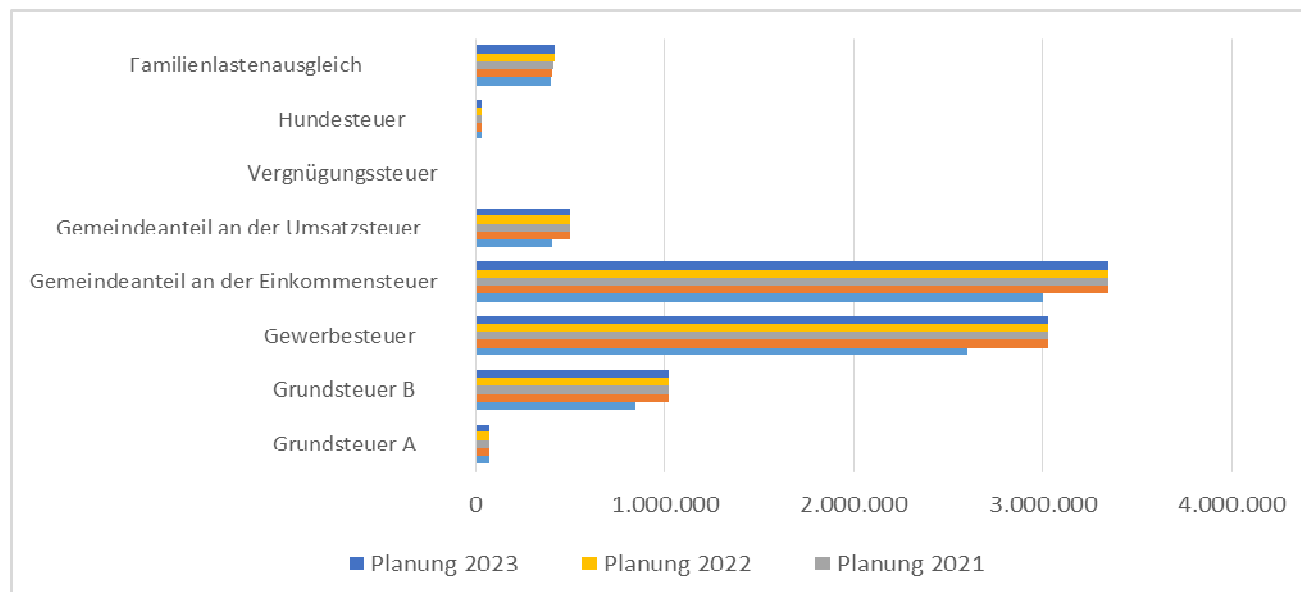
	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Erträge gesamt	16.265.200	17.967.500	17.909.900	17.864.300	17.830.500



10.2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil der Einkommenssteuer wurden entsprechend der durchschnittlichen Höhe der letzten Jahre unter Berücksichtigung der Hinweise der Steuerentwicklung des Landes Brandenburg vorsichtig geschätzt.

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
61.1.01.401100	Grundsteuer A	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000
61.1.01.401200	Grundsteuer B	845.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000
61.1.01.401300	Gewerbesteuer	2.600.000	3.030.000	3.030.000	3.030.000	3.030.000
61.1.01.402100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.000.000	3.350.000	3.350.000	3.350.000	3.350.000
61.1.01.402200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	405.000	500.000	500.000	500.000	500.000
61.1.01.403100	Vergnügungssteuer	500	0	0	0	0
61.1.01.403200	Hundesteuer	32.000	34.000	34.000	34.000	34.000
61.1.01.405100	Familienlastenausgleich	400.000	406.000	410.000	415.000	420.000
		7.354.500	8.412.000	8.416.000	8.421.000	8.426.000

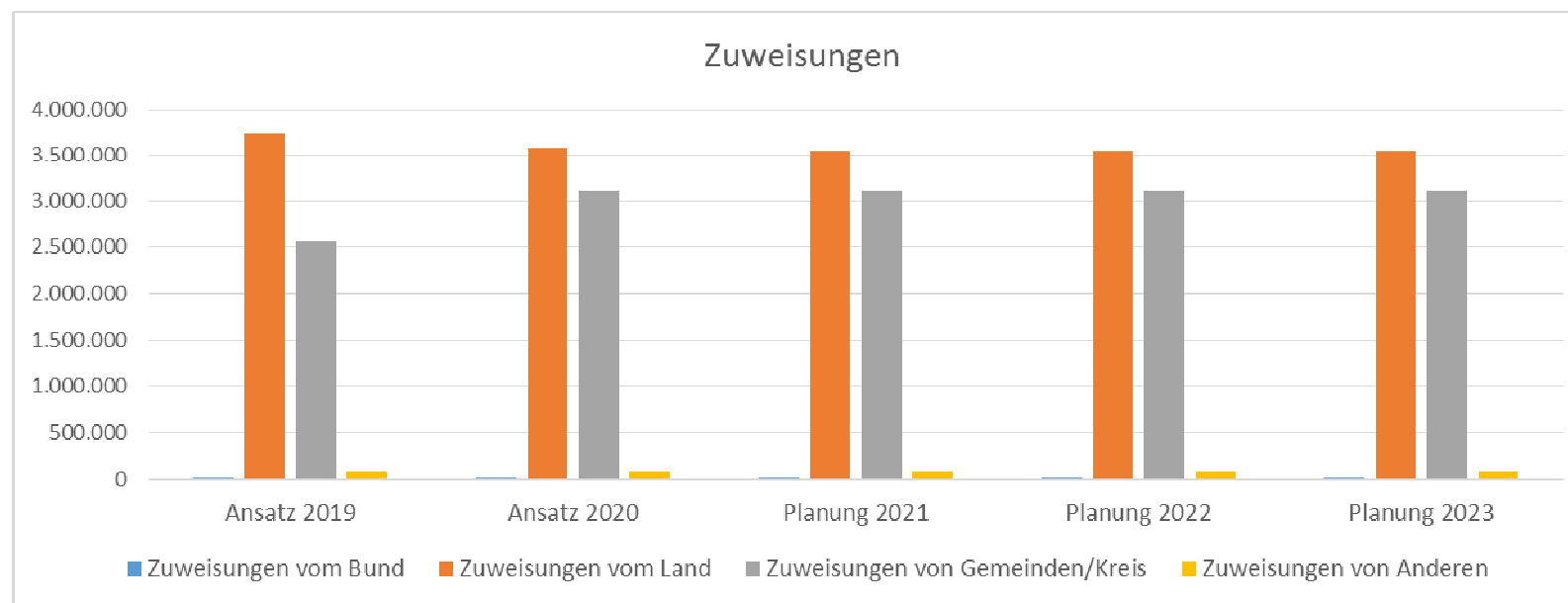


10.2.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

u. a. Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für übertragene Aufgaben, Kita Zuweisungen, Zuweisungen von Dritten

Die Erhöhung der Zuweisungen vom Kreis um 260.000€ ist durch die Zuweisungen für die Kinderbetreuung bedingt (KitaG), vom Land Brandenburg wurden uns 3,358 Mio. € Schlüsselzuweisungen (**2019 3,735** Mio. €) angekündigt.

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zuweisungen vom Bund	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400
Zuweisungen vom Land	3.735.000	3.577.000	3.550.000	3.550.000	3.550.000
Zuweisungen von Gemeinden/Kreis	2.570.000	3.114.200	3.114.200	3.114.200	3.114.200
Zuweisungen von Anderen	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000

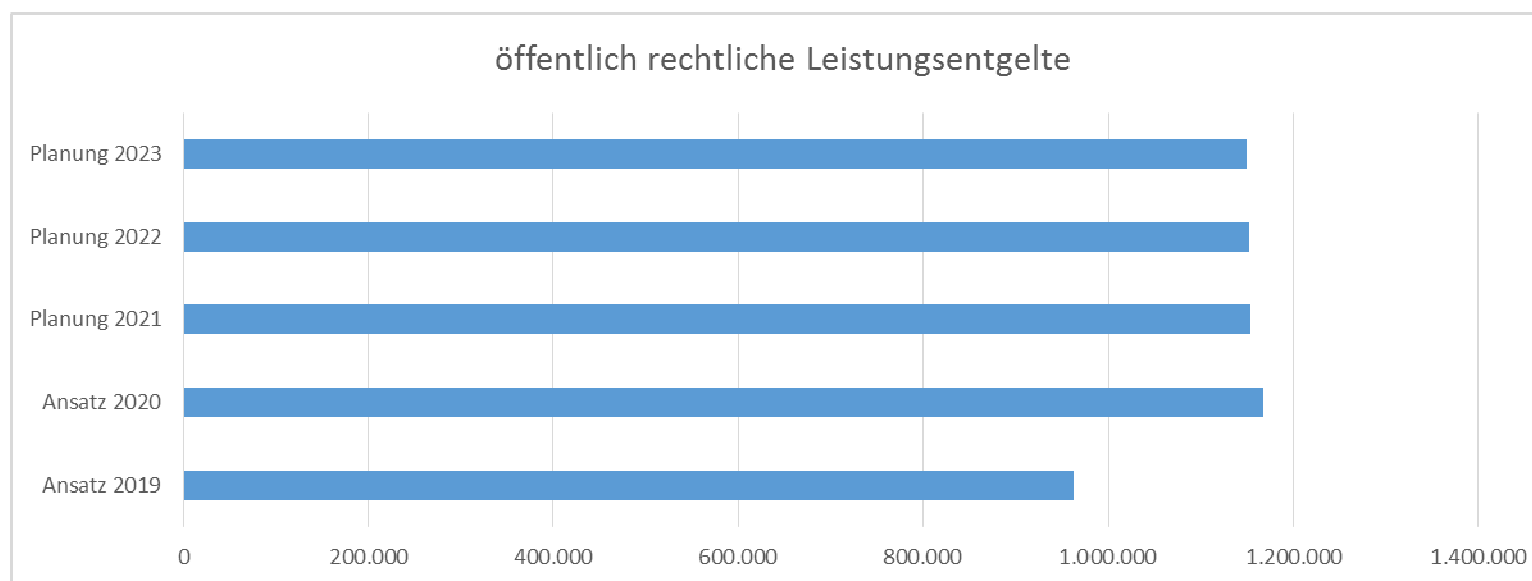


10.2.1.3 öffentlich rechtliche Leistungsentgelte

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Hier wurden in den Finanzplanungsjahren u.a. die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe entsprechend der durch die Stadt Werneuchen zu zahlenden Umlagen lt. Sanierungskonzept des Verbandes geplant. Die Verringerung der Erträge ist hier durch das Gute Kita Gesetz verursacht.

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	963.700	1.166.900	1.153.300	1.151.300	1.149.900

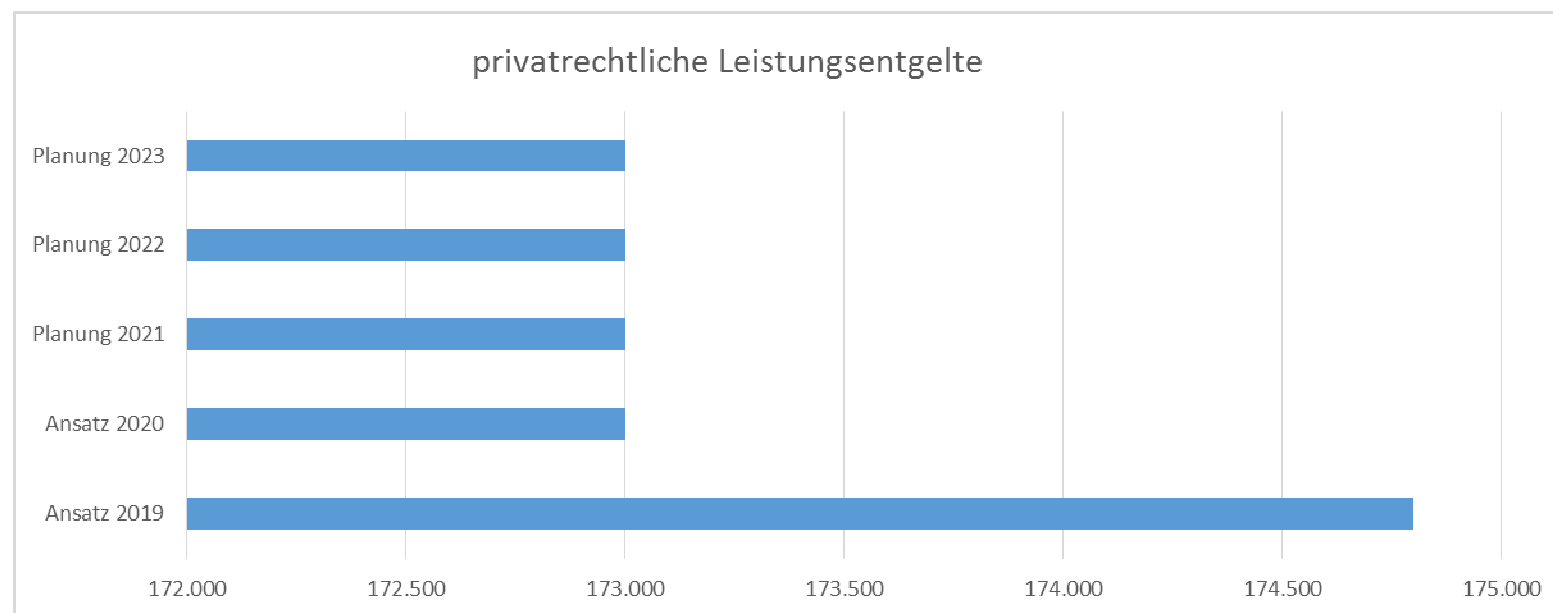


10.2.1.4 privatrechtliche Leistungsentgelte

Mieten, Pachten, Erträge aus dem Verkauf von Waren (Verpflegung)

Die Verringerung dieser Erträge ist unserer im Juni 2017 beschlossenen Essengeldsatzung Kita geschuldet.

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
privatrechtliche Leistungsentgelte	174.800	173.000	173.000	173.000	173.000

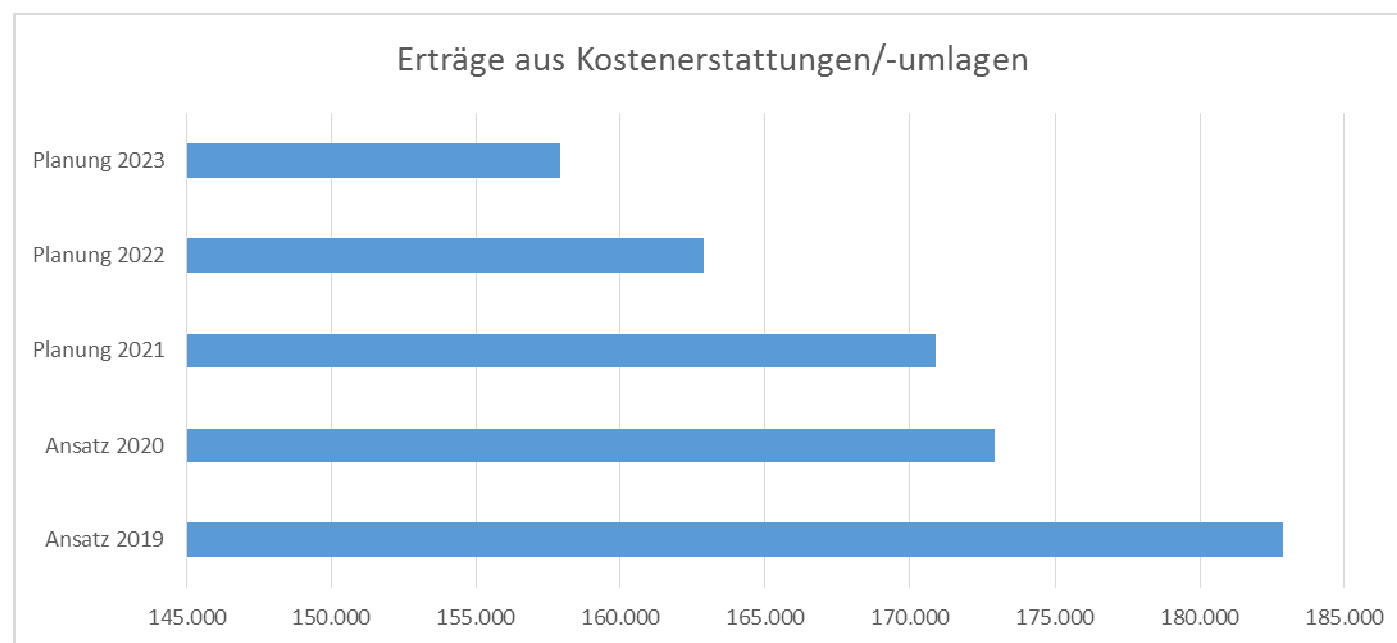


10.2.1.5 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erstattungen von Leistungen die wir für Dritte erstellen (Planungen), Erstattungen und Umlagen für Leistungen die von Dritten unterstützt werden.

Die leichte Verringerung resultiert aus der geringeren Anzahl von Schülern aus anderen Kommunen und der damit verbundenen geringeren Schulumlage.

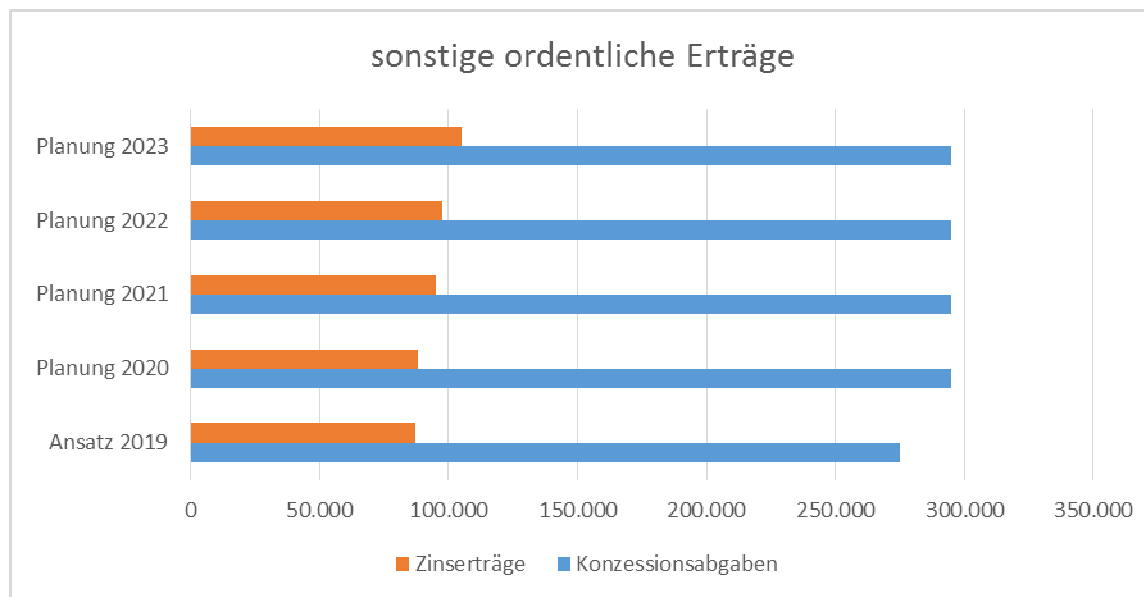
	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Erträge aus Kostenerstattungen/-umlagen	182.900	172.900	170.900	162.900	157.900



10.2.1.6 sonstige ordentliche Erträge

Zinserträge sind zum einen die Dividende unserer Aktien und aus der Verzinsung von Steuerforderungen.

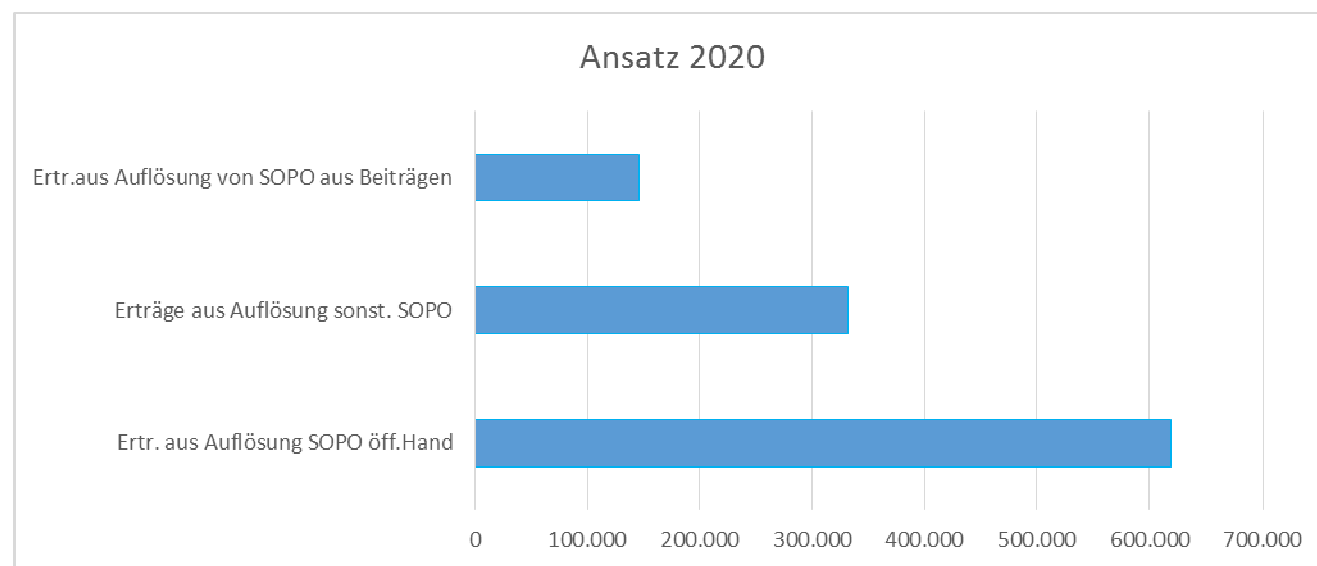
	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Konzessionsabgaben	275.000	295.000	295.000	295.000	295.000
Zinserträge	87.300	88.300	95.000	97.500	105.000



10.2.1.7 Erträge aus der Auflösung Sonderposten

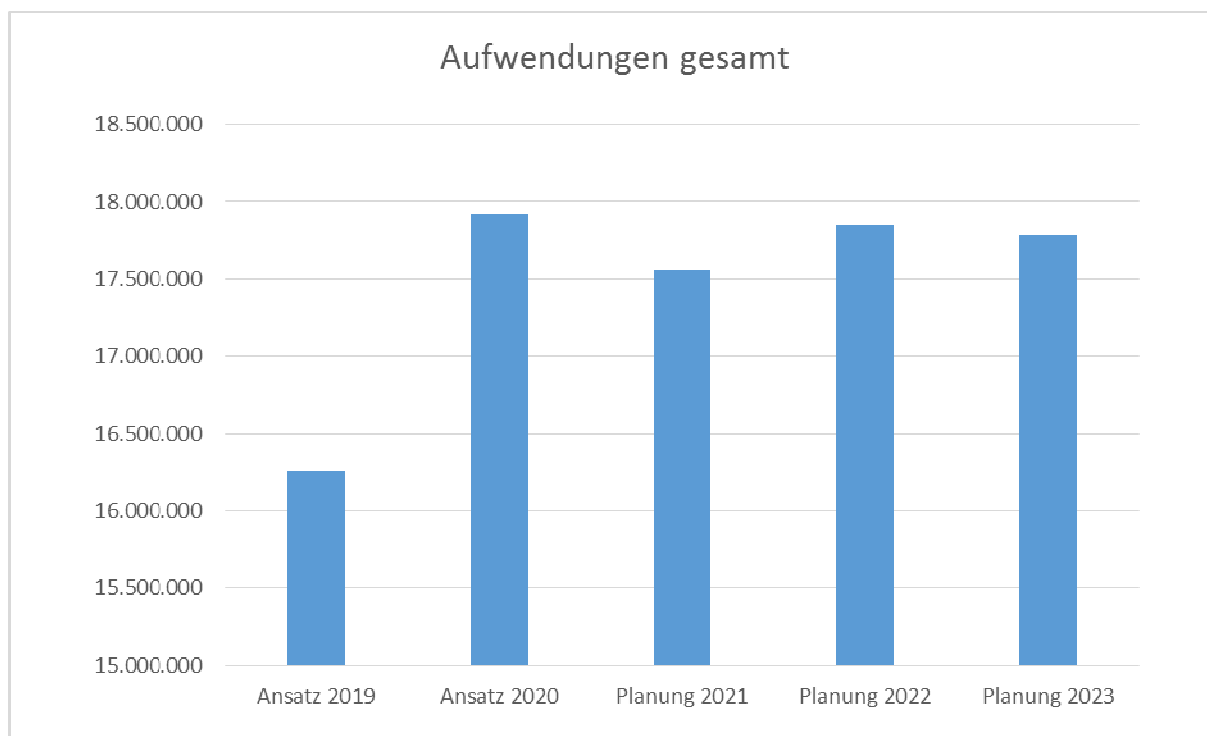
Hier sind die Erträge aus Sonderposten geplanter Investitionen berücksichtigt.

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Erträge aus Auflösung SOPO öffentl. Hand	601.900	617.700	593.600	550.500	510.600
Erträge aus Auflösung sonst. SOPO	301.800	332.200	330.600	330.600	330.600
Ertr. aus Auflösung von SOPO aus Beiträgen	95.600	146.100	143.200	141.200	139.800



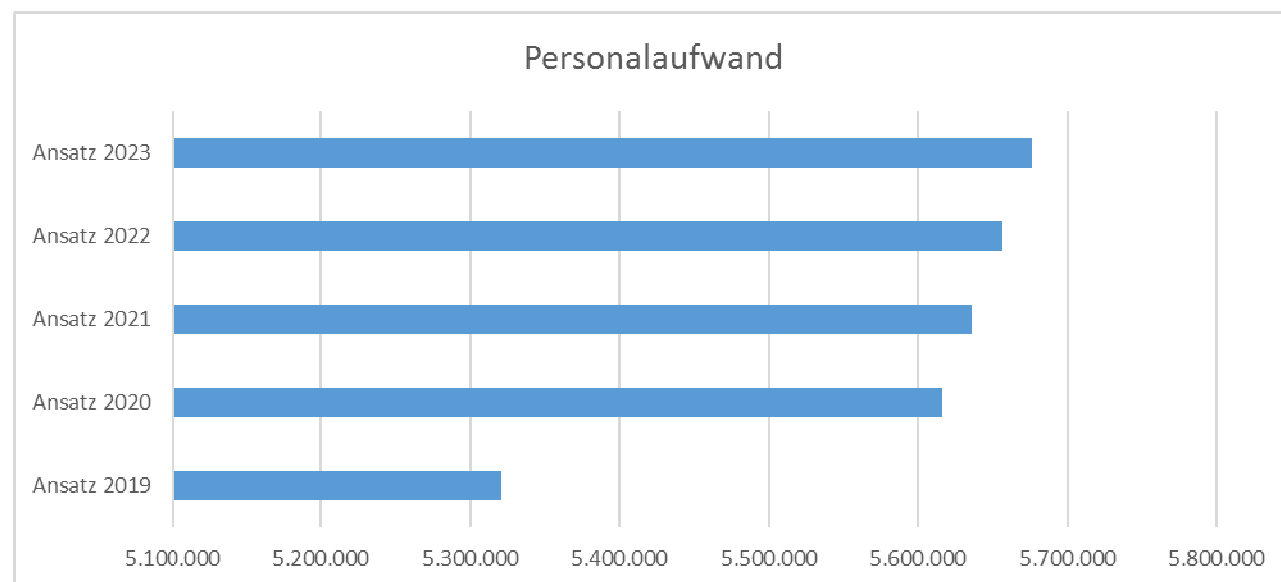
10.2.2 Aufwendungen

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Aufwendungen gesamt	16.264.800	17.919.200	17.557.600	17.849.600	17.785.200



10.2.2.1 Personalaufwendungen

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Personalaufwendungen	5.321.200	5.616.300	5.636.300	5.656.300	5.676.300

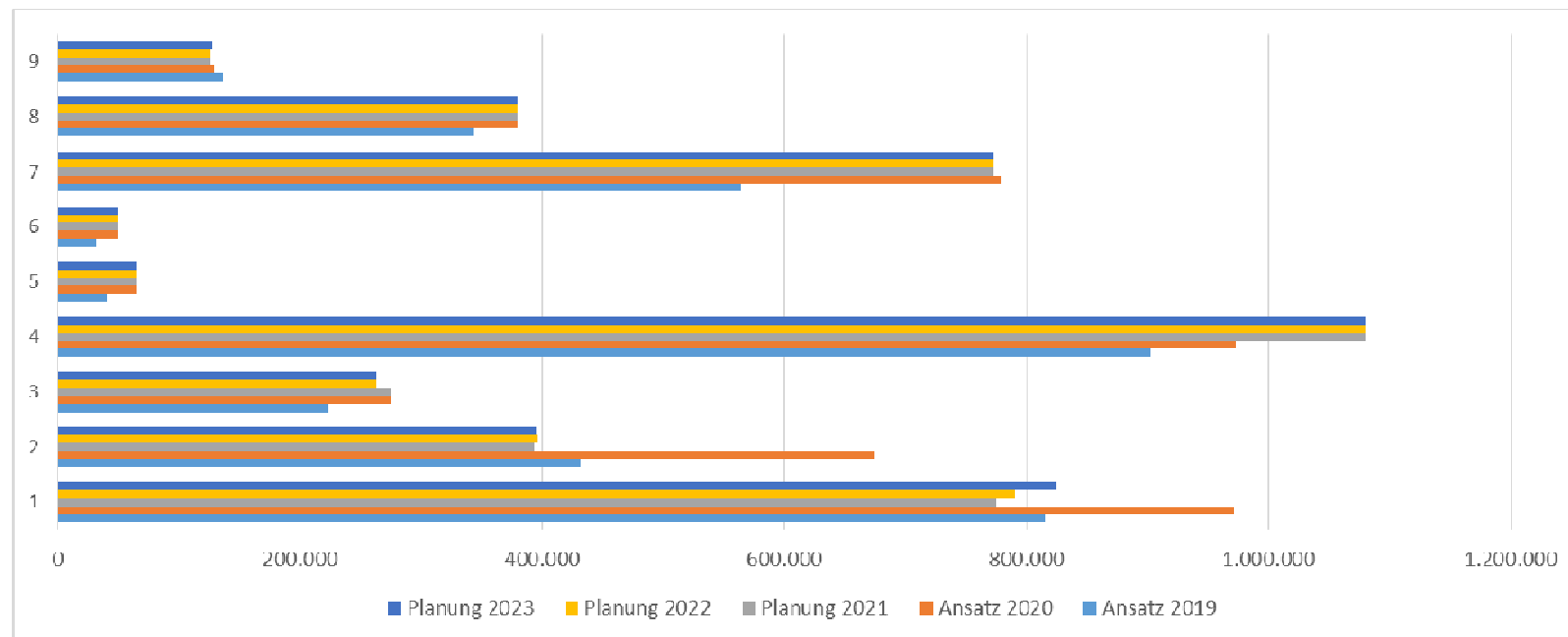


Die getätigten und zukünftigen Neueinstellungen wegen beabsichtigter Änderung des Betreuungsschlüssels sind bei den Personalkosten im Kita Bereich berücksichtigt und führen zur Erhöhung der Personalkosten. Ebenso ist eine zusätzliche Stelle in der Verwaltung geplant, welche vorerst mit einem Sperrvermerk versehen ist, bis ein Ergebnis der derzeit durchgeführten Prozessoptimierung nach der Organisationsüberprüfung vorliegt. In den Finanzplanungsjahren scheiden einige langjährige Mitarbeiter in allen Bereichen aus. Bei Neueinstellungen nach dem TVöD erhöhen sich die Personalkosten nur geringfügig. Weiterhin sind ab 2020 drei Teilzeitkräfte beschäftigt, die im Rahmen der Fachkräfteoffensive eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin absolvieren. Ab 2020 sind auch die Aufwendungen für 2 Wahlbeamte (Aktiv und Ruhestand) berücksichtigt.

10.2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in den Teilhaushalten bei den einzelnen Produkten erläutert. Beispielhaft sei hier nur ein hoher Instandhaltungsaufwand für Straßen, hoher Baumpflegeaufwand und ab 2021 die Unterhaltung/Bewirtschaftung der neuen Grundschule genannt.

Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Bezeichnung	
815.200	971.900	775.400	790.400	825.400	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	1
431.600	673.500	392.800	396.500	395.800	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	2
223.500	275.500	275.500	263.500	263.500	Mieten und Pachten	3
903.000	973.500	1.080.000	1.080.000	1.081.000	Bewirtschaftung der Grundst./baul.Anl.	4
40.000	65.000	65.000	65.000	65.000	Fahrzeughaltung	5
31.000	48.500	48.500	48.500	48.500	bes. Aufw.f. Beschäftigte	6
563.900	779.400	772.900	772.900	772.900	Bes.Verw.-u. Betriebsaufw.	7
343.300	379.800	379.800	379.800	379.800	Aufw.f.d.Erwerb v.Vorräten	8
136.700	129.200	126.700	126.700	126.800	Aufw.f. sons. Dienstleist.	9



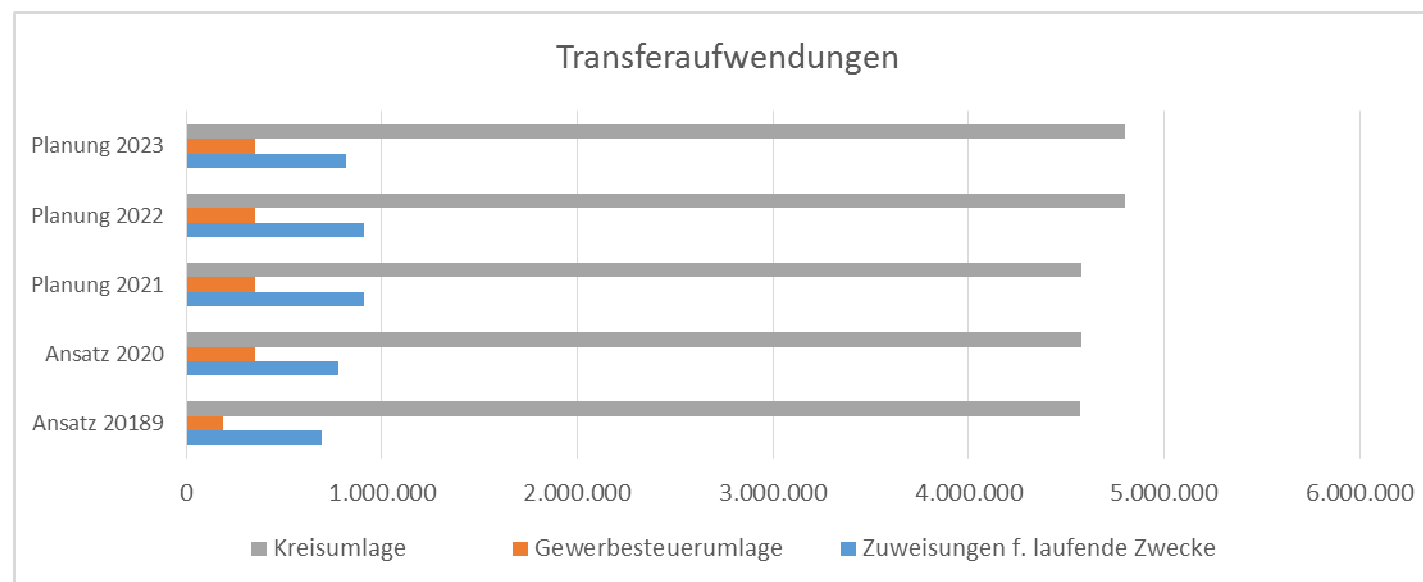
10.2.2.3 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Zuschüsse und Umlagen die die Stadt an Dritte zahlen muss.

Zuweisungen erhöhen sich im Finanzplanungszeitraum für den Betrieb der zwei neuen Kita's in freier Trägerschaft lt. KitaG.

Entsprechend den stetig steigenden Gewerbesteuererinnahmen erhöht sich die zu zahlende Gewerbesteuerumlage und die Steuerkraft die Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage ist.

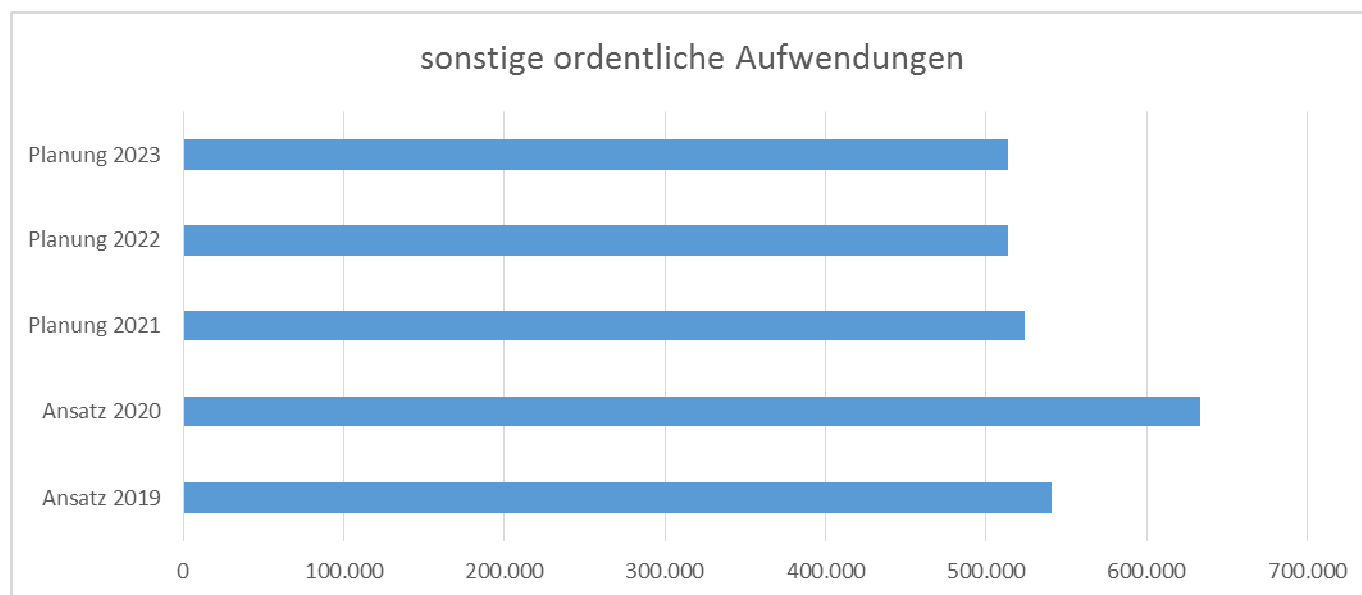
	Ansatz 20189	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zuweisungen f. laufende Zwecke	691.500	780.500	911.500	911.500	815.500
Gewerbesteuerumlage	190.000	350.000	350.000	350.000	350.000
Kreisumlage	4.572.000	4.580.000	4.580.000	4.800.000	4.800.000



10.2.2.4 sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwandsentschädigungen, öffentliche Bekanntmachungen, Sachverständigen- und Gerichtskosten, Betriebsaufwand, Steuern und Versicherungen, Planungen(Achsenentwicklungskonzept)

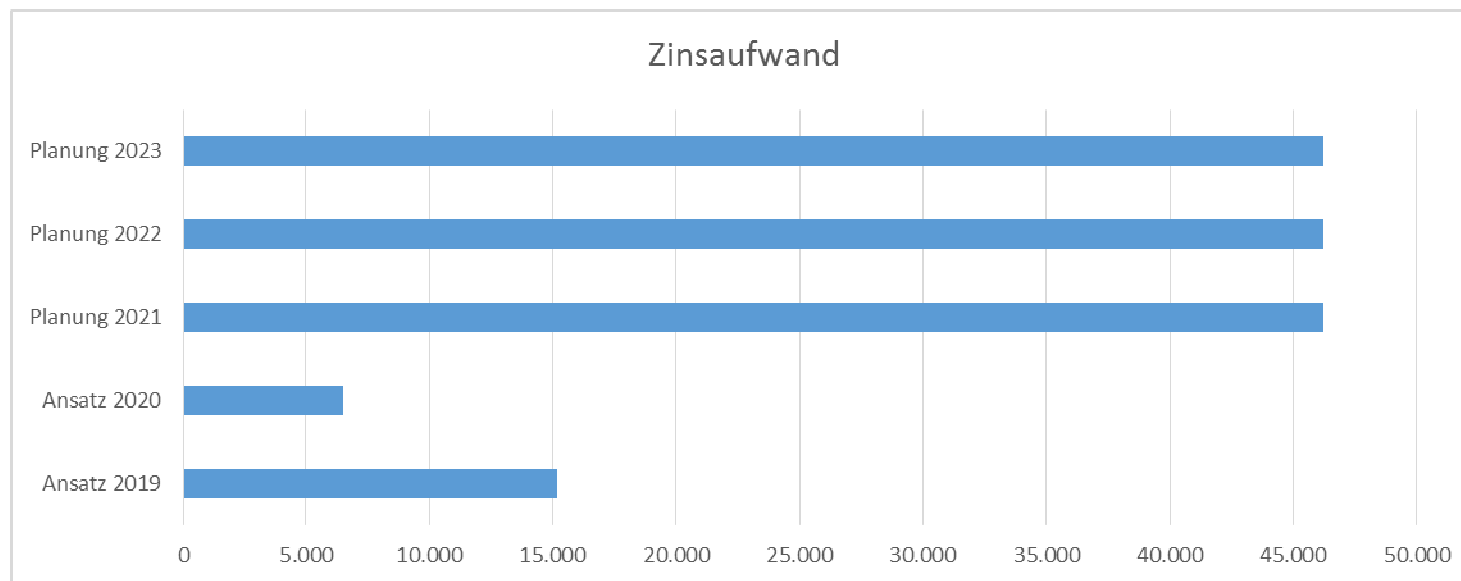
	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
sonstige ordentliche Aufwendungen	541.100	633.400	524.200	513.700	513.700



10.2.2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Ab dem Jahr 2021 sind Zinszahlungen für den Investitionskredit für die Grundschule berücksichtigt.

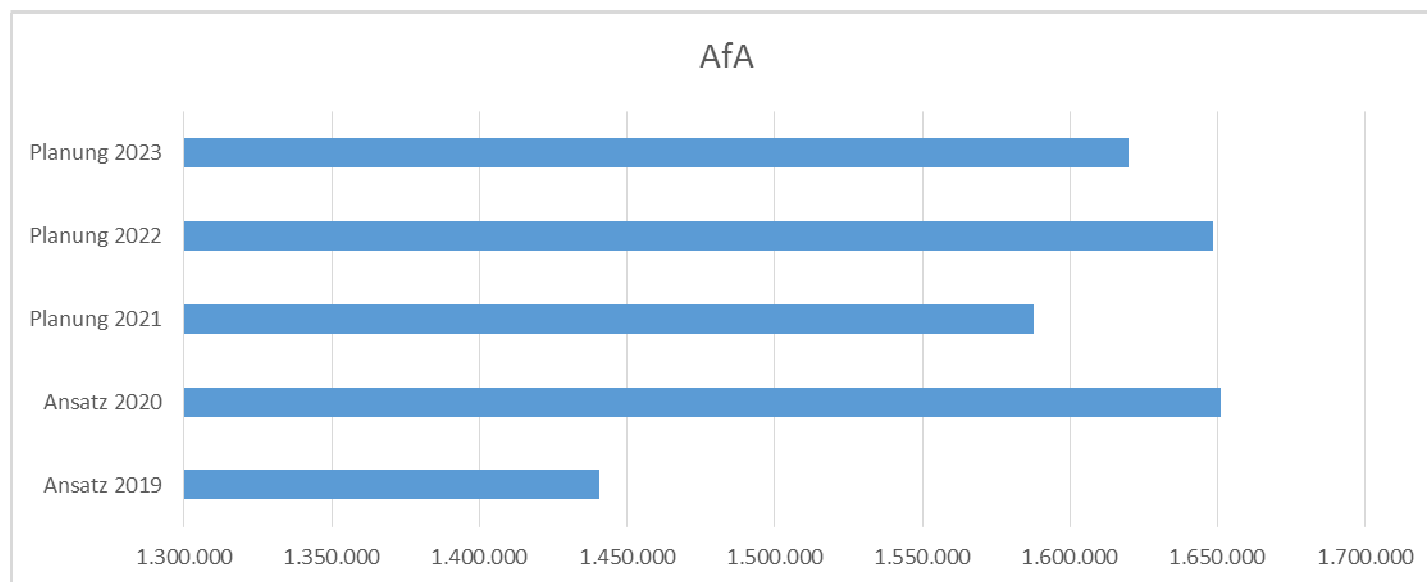
	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zinsaufwand	15.200	6.500	46.200	46.200	46.200



10.2.2.6 bilanzielle Abschreibung

Hier sind die Abschreibungen auf Anlagevermögen geplanter Investitionen berücksichtigt.

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
AfA	1.440.700	1.651.300	1.587.900	1.648.600	1.619.900



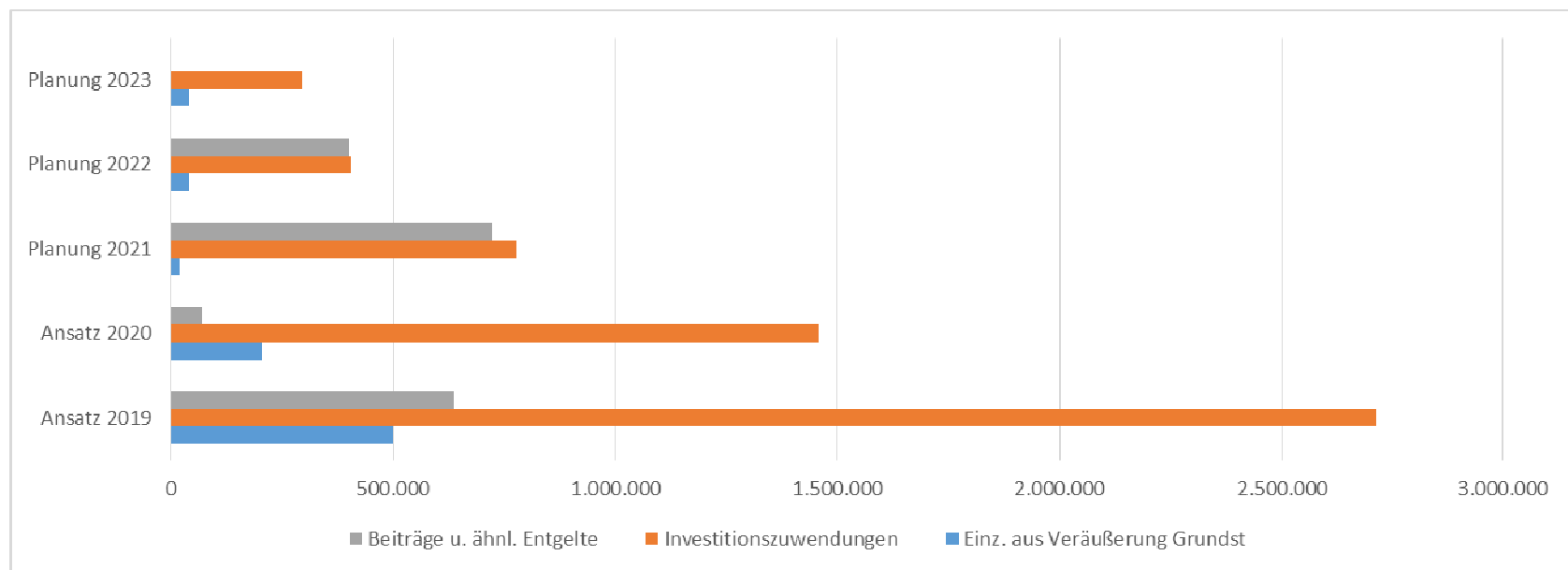
10.3 Entwicklung der Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit

10.3.1 Einzahlungen

Außer den investiven Schlüsselzuweisungen erhalten wir Zuweisungen vom Land als Ersatz für Straßenausbaubeiträge und Zuweisungen zur weiteren Umsetzung des ÖPNV-Konzeptes. Ein Grundstücksverkauf ist in Seefeld in der „hinteren Bahnhofstrasse“ vorgesehen.

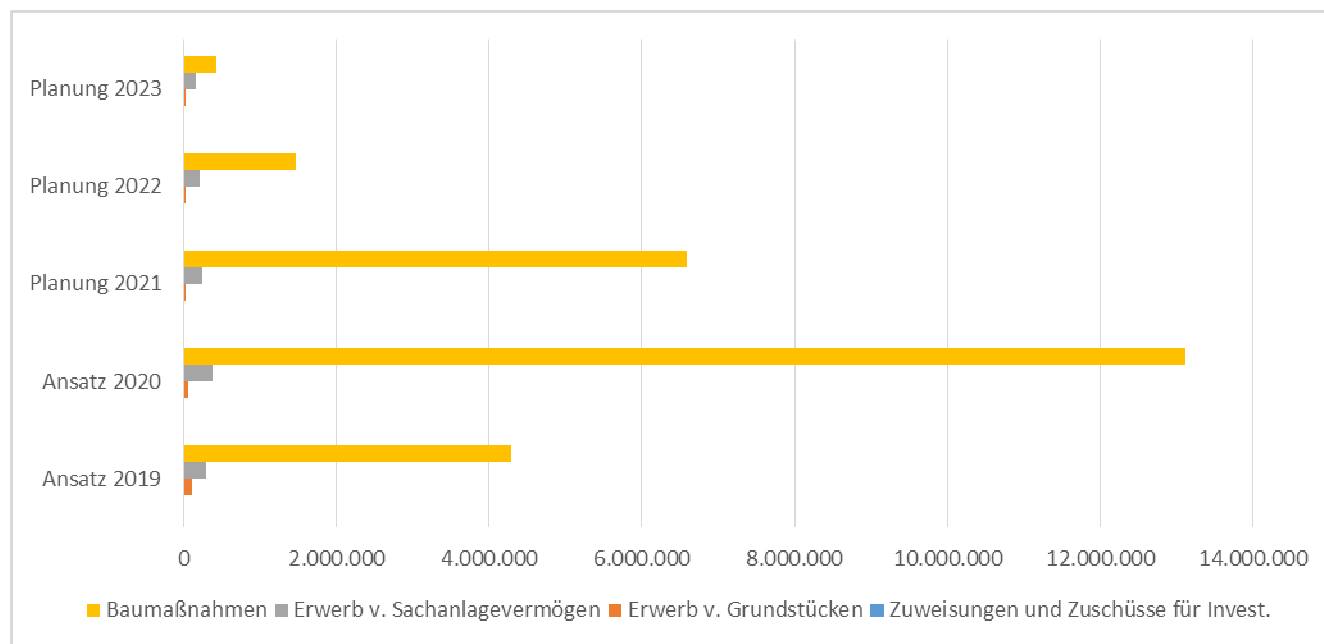
Hier nicht dargestellt ist die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 12 Mio. Euro im Jahr 2020.

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Einz. aus Veräußerung Grundst	500.000	205.000	20.000	40.000	40.000
Investitionszuwendungen	2.711.900	1.457.900	777.000	404.000	295.000
Beiträge u. ähnl. Entgelte	636.000	70.000	722.000	400.000	0



10.3.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

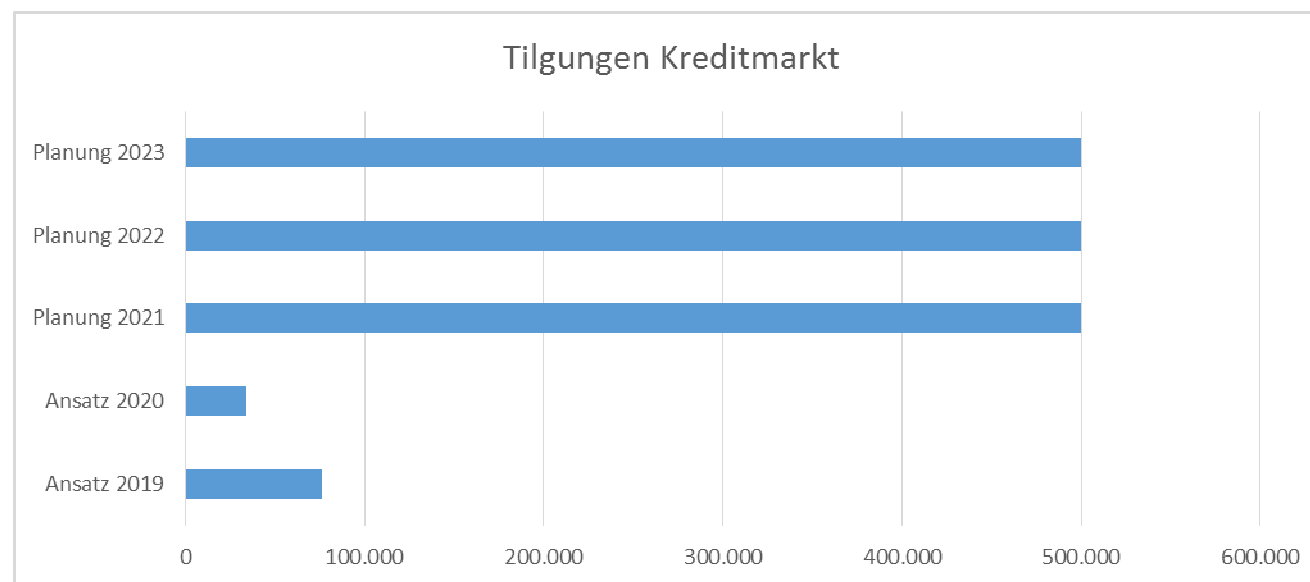
	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zuweisungen und Zuschüsse für Invest.	0	0	0	0	0
Erwerb v. Grundstücken	111.000	60.000	30.000	30.000	30.000
Erwerb v. Sachanlagevermögen	287.200	381.700	240.700	205.200	158.700
Baumaßnahmen	4.291.700	13.112.200	6.582.300	1.460.000	435.000



10.3.3 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Hier haben wir im Frühsommer 2020 die Tilgung der zu Beginn des Jahres bestehenden Kredite. Im Laufe des Jahres ist für die Finanzierung der Grundschule ein Kredit aufzunehmen, der dann ab 2021 zu tilgen ist.

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Tilgungen Kreditmarkt	76.100	34.300	500.000	500.000	500.000



11. Einzelaufstellung der Investitionen im Finanzplanungszeitraum

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
12.2.01/7200.785200	Geschwindigkeitsanzeige	4.000	2.000	2.000	2.000	2.000
12.6.01/1301.785100	FFW Neubau mit Dorfgemeinschaftszentrum	750.000	102.000	0	0	0
21.1.01/2105.785100	Planung Erweiterung Grundschule	2.000.000	11.000.000	4.300.000	0	0
36.6.01/4603.785100	Spielplatzgestaltung	50.000	210.000	0	0	0
54.1.01/6101.785300	Bahnhofsumfeld	220.000	0	600.000	800.000	0
54.1.01/6102.785300	Umsetzung ÖPNV	250.000	710.000	20.000	20.000	20.000
54.1.01/6307.785100	Straßen-Wegeplanung/anliegerfinanzierter Straßenbau	20.000	0	20.000	0	20.000
54.1.01/6311.785100	Entwässerung Pommernstraße	10.000	0	0	0	0
54.1.01/6312.785300	Wegebau Weesow	0	100.000	0	0	0
54.1.01/6320.785100	Bahnübergang Birkenweg Anteil Stadt	45.000	0	0	0	0
54.1.01/6321.785100	Bahnübergang Beiersdorfer Str. Anteil Stadt	135.000	0	0	0	0
54.1.01/6336.785300	Straßenbau Stienitzaue	501.000	20.000	470.000	0	0
54.1.01/6337.785300	Flugplatz- nördliche Erschließung	20.000	20.000	300.000	500.000	300.000
54.1.01/6340.785300	Querungshilfe Werneuchener Chaussee Seefeld	30.000	0	0	0	0
54.1.01/6341.785300	Behindertengerechter Zugang Park(-strasse)	0	5.000	0	0	0
54.1.01/6342.785300	Radwegebau Weesow-Willmersdorf	0	0	714.300	0	0
54.1.01/6343.785300	Parkplatz Kita Tiefensee	45.000	0	0	0	0
54.1.01/6344.785300	Wegebau Willmersdorf	6.500	0	0	57.000	0
54.1.01/6345.785300	Blumberger Weg	0	706.000	0	0	0
54.1.01/6703.785100	Ortsnetz Werneuchen	87.000	95.700	96.000	81.000	93.000
54.1.01/6708.785100	Bahnhofsvorplatz	0	36.500	0	0	0
55.1.01/6905.785300	E-Verteiler Gutspark Tiefensee	3.500	0	0	0	0
55.1.01/6906.785300	Erneuerung Schieberschächte	75.000	75.000	60.000	0	0
55.3.01/7503.785100	Baumaßnahmen Friedhöfe	13.000	0	0	0	0
57.1.01/7902.785100	Beschilderung Stadtkernsanierung	4.500	0	0	0	0
57.1.01/7903.785100	tourist. Begegnungspunkt Löhme	22.200	0	0	0	0
57.3.01/6901.785100	Gestaltung Dorfanger Hirschfelde	0	30.000	0	0	0
		4.291.700	13.112.200	6.582.300	1.460.000	435.000

12. Weiteres

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu den Produkten sind noch nicht formuliert. (§ 6 Abs. 4 KomHKV).

Die Stadt Werneuchen hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte.

Die Stadt Werneuchen hat keine Bürgschaften und sonstigen Haftungsverpflichtungen übernommen.

Es gibt noch Darlehen im Zusammenhang mit geförderten Krediten im Wohnungsbau (Altschuldenhilfegesetz / ILB) für die die Stadt Werneuchen und die Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH (WBG) gemeinsam Darlehensnehmer sind. Diese Darlehen werden von der WBG entsprechend dem Einbringungsvertrag von 2006 bedient und in der Gesellschaft bilanziert. Der Saldo beträgt zum 31.12.2018 364.310 €.

Die Auflösung der Sonderposten und die Abschreibungen auf Anlagen werden direkt aus der Anlagenbuchhaltung in die Haushaltsplanung übernommen.

Die Änderungen aus der Haushaltsklausur/A3 Sitzung vom 27.11.2019 sind im Zahlenwerk berücksichtigt, jedoch noch nicht im Vorbericht. Dieser wird nach der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2019 angepasst, da es weitere Änderungsanträge zum Haushalt gibt.

Die Wirtschaftspläne der Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH und der Stadtwerke Werneuchen GmbH sind von den Gesellschaften noch nicht aufgestellt. Sie werden bis zur Beschlussfassung nachgereicht.

13. Kreditaufnahme

Im Land Brandenburg gibt es für den Bereich Schule geteilte Zuständigkeiten, für die inneren Schulangelegenheiten ist das Land und für die äußeren Schulangelegenheiten der jeweilige Schulträger einer Schule verantwortlich. Für die Grundschulen sind die Kommunen und für die weiterführenden Schulen die Landkreise zuständig.

Die Zuständigkeit für Schulanlagen sowie Gebäude und Einrichtungen einer Schule liegt somit beim jeweiligen Schulträger als **pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe**.

Es ist Aufgabe des Schulträgers für notwendige Räumlichkeiten für den Schulbetrieb zu sorgen.

Er ist auch für die konkrete Ausgestaltung von Schulgebäuden zuständig.

Die Stadt Werneuchen hat seit 2015 beginnend hohe steigende Einwohnerzahlen, damit auch einen höheren Betreuungsbedarf im Bereich Kita und Grundschule.

Im Kita-Bereich wurde 2017 eine neue städtische Einrichtung in Betrieb genommen, eine weitere mit Hilfe eines privaten Investors/Träger wird im letzten Quartal 2019 in Betrieb gehen. Eine dritte Kita wird durch unsere WBG Werneuchen mbH in 2020 gebaut.

Im Grundschulbereich wurde 1998 die Grundschule Im Rosenpark in Betrieb genommen. Durch stetiges langsames Wachstum wurde es notwendig zusätzliche Klassenräume durch das Aufstellen von Raummodulen zu schaffen.

Mit dem immensen Wachstum und den vermehrten Zuzug junger Familien mit schulpflichtigen Kindern in den letzten drei Jahren haben sich die Entscheidungsträger der Stadt intensiv mit Möglichkeiten der Erweiterung bzw. des Neubaus auseinandergesetzt.

Kurzfristig konnte durch den Umbau von Räumen im Sport- und Freizeitzentrum in unmittelbarer Nähe der Grundschule im Rosenpark mit zwei weiteren Klassenräumen reagiert werden.

Parallel wurden Alternativen diskutiert und eine Bedarfsanalyse Kita/Schule in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse lagen im März 2018 vor. Es wurde festgestellt, dass unter Einbeziehung der (noch) möglichen Entwicklung der Stadt Werneuchen der Hort schon 2020 und die Grundschule ab 2021 an ihre Kapazitätsgrenzen reichen.

Im Ergebnis des Schulstandortkonzeptes vom Oktober 2018 wurde die Grundlage für politische Entscheidungen über die zukünftigen Investitionen der Grundschule Im Rosenpark getroffen. Unter Einbeziehung aller Betroffener (Hort/Schule/Politik/Eltern) wurden Empfehlungen zu Standortkriterien und eines abgestimmten Raum- und Flächenprogrammes gegeben.

Parallel dazu wurden von der Verwaltung Vorbereitungen getroffen unter Einbeziehung der Architektenkammer und eines wettbewerbsbegleitenden Büros eine Vielfalt von zukünftig möglichen Bauten unter Auslobung eines Wettbewerbs zu erarbeiten.

Erste Kostenschätzungen gehen von einem Investitionsvolumen von 17 Mio. Euro aus.

Bereits 2018 erhielten wir vom Landkreis die Zusage von Fördermitteln in Höhe von 2 Mio. Euro um die ersten Planungen in Auftrag geben zu können und damit den Schulbau zu beginnen. Die Rücklage der Stadt beträgt zum Beginn des Haushaltsjahres rund 4,4 Mio. Euro, welche mit 3 Mio. Euro als Eigenmittel eingesetzt werden sollen.

Der Finanzierungsfehlbedarf in Höhe von 12 Mio. Euro muss anderweitig abgedeckt werden.

Förderprogramme wie - Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes (KIP-Richtlinie) und weitere - für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur **sind abgelaufen**.

Die neue Landesregierung könnte neue Förderprogramme auflegen. Eine Beantragung von Fördermitteln wird dann erfolgen.

Momentan steht dem Finanzierungsbedarf nur eine Kreditaufnahme gegenüber.

Kredite dürfen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Jede beabsichtigte Kreditaufnahme ist wegen der neuen Schuldendienstverpflichtung sorgfältig zu prüfen und muss mit den finanziellen Spielräumen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes im Einklang stehen.

Sie dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Unzweckmäßigkeit kann nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen sowohl haushaltswirtschaftlich als auch gesamtwirtschaftlich begründet sein.

Der Abschluss der einzelnen Kreditverträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darf erst nach Vorliegen einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung erfolgen. Vor der Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrages sollen regelmäßig mehrere Angebote eingeholt und miteinander verglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass bei spezifischen Förderdarlehen (zum Beispiel staatlich geförderte Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau [KfW]) die nachstehenden allgemeinen Grundsätze nicht anzuwenden sind.

Beim Vergleich sind die Konditionen für vergleichbare Kommunalkredite (Annuitäten-, Ratentilgungs- oder Endfälligkeitsdarlehen, Festzins oder variabler Zinssatz, Schuldendienst, Kreditlaufzeit, Zinsbindungsfrist, Tilgungsrechte, Kündigungsklauseln, Bestellung von Sicherheiten, Forderungsabtretung) zu ermitteln. Zusätzlich können auch die übrigen Vertragsbedingungen sowie sonstige finanzwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden. Das Ergebnis des Vergleichs sowie die Gründe für die Entscheidung sind zu dokumentieren.

Maßgebendes Kriterium für die Erteilung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung ist eine geordnete Haushaltswirtschaft.

Der Begriff einer geordneten Haushaltswirtschaft umfasst ebenso die Beachtung aller in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung geregelten Vorschriften zur Gemeindewirtschaft und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Über die Erteilung oder Versagung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung ist unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zu entscheiden. Dabei wird geprüft, ob sämtliche aus dem Rechtsgeschäft resultierenden Verpflichtungen durch den Haushalt der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes getragen werden können

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind mindestens die geprüften Ergebnisse des Vorvorjahres, die Haushaltsansätze des Vorjahres und des aktuellen Haushaltsjahres sowie der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum zugrunde zu legen. Die Prüfung stützt sich grundsätzlich auf die Übersicht nach § 4 Absatz 3 KomHKV über die Entwicklung des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses sowie der Ergebnisse der Vorjahre. Dabei sind die bestehenden Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und sonstige finanzielle Risiken, einschließlich Bürgschaften, Gewährverträge oder ähnliche Rechtsgeschäfte sowie die beabsichtigten Kreditaufnahmen im aktuellen Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum sowie die Rücklagen zu berücksichtigen.

Die Kreditobergrenze wird grundsätzlich durch die Höhe des negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit im Finanzplan bestimmt. Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Finanzierungstätigkeit, aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven sowie liquide Mittel mindern die Kreditobergrenze und sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht einer Zweckbindung unterliegen.

Die Investitionsbank unterstützt mit Förderprogrammen Investitionen in Bau, Modernisierung und die Ausstattung kommunaler Schulträger und kommunale Schulzweckverbände in Brandenburg

Vorhaben mit mehr als zwei Mio. Euro sind bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten berechtigt einen Antrag zu stellen. Die Darlehen mit einer Laufzeit von z.B. 30 Jahren sind 5 Jahre Tilgungsfrei und haben eine 10 jährige Zinsbindung zum tagesaktuellen Satz der Aufnahme. Erste Gespräche mit der ILB zum Verfahren wurden geführt. Das maximale Darlehen könnte ca. 8 Mio. Euro betragen. Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Weitere 4 Mio. Euro Kredite sind am freien Markt aufzunehmen.

Im Finanzhaushalt 2020 ff ist der Höchstbetrag der Kredite mit 12 Mio. Euro saldiert aus der Veränderung des Finanzmittelbestandes bis 2023 berechnet.

Der Kredit wurde mit einer Laufzeit von 25 Jahren berechnet (jährl. Tilgung rd. 500 T€), mit einem Zinssatz von 0,3 % (rd. 40 T€).

Das neue Gebäude wird mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren bilanziert, entsprechend wurde die Abschreibung ab 2022 im Ergebnishaushalt berücksichtigt. Die zukünftigen Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundschule ist im entsprechenden Produkt ebenfalls ab 2021 berücksichtigt.

Nach heutigem Kenntnisstand ist die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben, dargestellt wird das unter Punkt 10.1 Übersicht über die Ergebnisentwicklung